

Hinweis zu den angebotenen Unterlagen

Die auf den Webseiten angebotenen Unterlagen sollen die Beschaffer vor Ort im Bereich der nachhaltigen Beschaffung unterstützen. Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es handelt sich hierbei um ein frei bleibendes und unverbindliches Angebot. Daher sind Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Unterlagen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, ausgeschlossen, sofern seitens des Autors und/oder Veröffentlichers kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Unterlagen oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Für jeden Beschaffungsfall ist eine individuelle Betrachtung des jeweiligen Sachverhalts notwendig, die eine Anpassung der Unterlagen erforderlich machen kann.

Dokumenttitel: Oeffentliche Auftraege sozial verantwortlich vergeben

Dokumentenart: Leitfaden

Herausgeber: Bund

Organisationseinheit: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesland: Bund

Einstelldatum: 15.03.2013

Verschlagwortung: Sozial

öffentliche Aufträge

verantwortlich

Nachhaltigkeitsaspekte: Sozial

National: nein

Priorisiert: nein

Dateiname: Oeffentliche Auftraege sozial verantwortlich vergeben.pdf

Dateigröße: 618,78 KB

Dateityp: application/pdf

Dokument ist barrierefrei/barrierearm: nein

Vorwort

Vergaberechtsreform

Alte Rechtslage weitgehend ohne soziale Aspekte

Möglichkeiten der Neuregelung

Beispiel: Durchsetzung der Grundprinzipien und
Kernarbeitsnormen der IAO

Anwendung in der Praxis

Weitere Beispiele

Das Vergabeverfahren im Überblick

Impressum

Vorwort

Viele öffentliche Auftraggeber wünschen sich schon seit Längerem bessere Möglichkeiten, um auch soziale Kriterien in Vergabeverfahren einbeziehen zu können. So engagieren sich zahlreiche Städte bereits heute erfolgreich gegen ausbeuterische Kinderarbeit. Allerdings war dies aufgrund der bisherigen Rechtslage mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, die viele öffentliche Auftraggeber von der Berücksichtigung sozialer Vergabekriterien abgeschreckt haben. Bedenken bestanden insbesondere wegen des Risikos von Nachprüfungsverfahren bei europaweiten Vergaben oder von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Vergabeverstößen. Daher hat nicht nur das Bundesministerium für Arbeit und Soziales immer wieder auf eine entsprechende Novellierung des Vergaberechts gedrängt.

Die Beschaffung von Produkten, die unter ausbeuterischen Bedingungen, insbesondere durch Kinderarbeit, hergestellt werden, wurde in der Öffentlichkeit immer wieder zu Recht kritisiert. Dies betrifft z. B. die Beschaffung von Natursteinen, Textilien, Spielwaren sowie von Produkten und Fertigteilen aus IT- und anderen Bereichen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts wurden nunmehr weitere Vorschriften der EG-Vergaberichtlinien im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umgesetzt und dadurch die Möglichkeit geschaffen, die Beachtung sozialer Aspekte als zusätzliche Bedingungen für die Ausführung von Aufträgen zu verlangen.

Diese Broschüre soll einen Überblick dazu geben, wie durch die Vergaberechtsreform eine sozial verantwortliche Beschaffung ermöglicht wird. Die neuen Möglichkeiten gilt es nun effektiv und rechtssicher zu nutzen.

Öffentliche Aufträge – sozial verantwortlich vergeben

Vergaberechtsreform

Mit der Reform des Vergaberechts 2009 hat die Bundesregierung die Grundlagen für eine sozial verantwortliche Beschaffung gelegt. Öffentliche Auftraggeber können nun soziale Anforderungen für die Ausführung von Aufträgen vorgeben.

Damit ist es zum Beispiel möglich, die Beachtung des Verbots ausbeuterischer Kinderarbeit und anderer wichtiger Sozialstandards bei der Herstellung zu liefernder Waren durchzusetzen. Ebenso kann für die Ausführung von Dienstleistungsaufträgen die Einstellung von Langzeitarbeitslosen oder die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen verlangt werden.

Mit dieser in § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorgenommen Neuregelung werden soziale Aspekte erstmals in den Grundsätzen des Vergaberechts verankert. Damit ist ein Leuchtturm mit Signalwirkung für die Beschaffungspraxis aller öffentlicher Auftraggeber in Bund, Ländern und Kommunen errichtet.

Neuregelung zu Ausführungsbedingungen:

„Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.“
(§ 97 Absatz 4 Satz 2 GWB)

Alte Rechtslage weitgehend ohne soziale Aspekte

Bislang konnten soziale Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nur eine untergeordnete Rolle spielen. Einzig zulässiger Anknüpfungspunkt für soziale Aspekte war die Definition des Leistungsgegenstandes und die an ihn gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Eigenschaft und Güte.

Soziale Anforderungen in diesem Rahmen beziehen sich in der Regel auf die Frage der Nutzbarkeit, insoweit der Leistungsgegenstand den Bedürfnissen bestimmter, z. B. benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu genügen hat. Eine solche Anforderung kann die barrierefreie Nutzung eines Gebäudes als Vorgabe für eine Planungs- und Bauleistung sein. Auch Dienstleistungen können sozialen Anforderungen für ihre Inanspruchnahme unterliegen etwa im Bereich der Pflege, Kinderbetreuung oder Schuldnerberatung. Die Verfolgung sozialer Ziele kann aber auch eigentlicher Zweck einer Ausschreibung sein. Dies ist zum Beispiel bei einem sozialen Bauprojekt der Fall, bei dem es um die Integration von Langzeitarbeitslosen oder schulmüder Jugendlicher in den Arbeitsmarkt geht. Die Baumaßnahme selbst steht dabei nicht im Vordergrund, sondern ist lediglich Mittel zum Zweck.

Über die Leistungsbeschreibung kann allerdings keinen Einfluss auf die sozialen Herstellungsbedingungen von Lieferleistungen genommen werden, wenn sich diese Rahmenbedingungen nicht in Art, Eigenschaft und Güte des Liefergegenstandes niederschlagen. Denn es macht in diesem Sinne keinen Unterschied, ob ein Pflasterstein aus Erwachsenen- oder Kinderhand geschlagen wurde, um ein bekanntes Beispiel von ausbeuterischer Kinderarbeit anzuführen.

Möglichkeiten der Neuregelung

Hier schließt die gesetzliche Neuregelung eine Lücke. Sie ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, soziale Vorgaben für die Herstellung eines zu liefernden Produktes oder zur Erbringung einer Dienstleistung zu machen. Voraussetzung für die Anwendung einer zusätzlichen

Bedingung für die Ausführung eines Auftrages ist allerdings ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand. Das heißt, die sozialen Vorgaben dürfen sich nur auf die Ausführung des Auftrages beziehen, nicht jedoch auf den Betrieb des Auftragnehmers schlechthin. Zulässig ist zum Beispiel zu verlangen, dass bei der Auftragsausführung eine bestimmte Anzahl schwerbehinderter Menschen zum Einsatz kommt. Unzulässig wäre es, wenn die Erfüllung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen im Betrieb des Auftragnehmers verlangt würde. Voraussetzung für die Anwendung von zusätzlichen Ausführungsbedingungen ist darüber hinaus eine vorherige Bekanntgabe gegenüber den Bietern im Rahmen der Vergabeunterlagen. Auch wenn es sich bei zusätzlichen Ausführungsbedingungen um Vertragsbedingungen handelt, sollte dennoch (auch) ein Hinweis darauf in der Leistungsbeschreibung erfolgen, um den gesetzlichen Anforderungen genüge zu tun.

Beispiel:

Durchsetzung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO

Ein wichtiges Anwendungsfeld für zusätzliche Ausführungsbedingungen stellt die Durchsetzung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bei Lieferleistungen aus Entwicklungs- und Schwellenländern dar.

Die IAO ist eine 1919 gegründete Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialnormen, insbesondere der Kernarbeitsnormen, die soziale und faire Gestaltung der Globalisierung sowie die Schaffung von menschenwürdiger Arbeit als einer zentralen Voraussetzung für die Armutsbekämpfung. Das Selbstverständnis und das Handeln der IAO wird durch vier Grundprinzipien bestimmt. Diese Grundprinzipien haben in acht Übereinkommen, die auch als Kernarbeitsnormen bezeichnet werden, ihre konkrete Ausgestaltung erfahren.

Die IAO hat 1998 in ihrer „Erklärung über die grundlegenden Rechte und Prinzipien bei der Arbeit“ die wichtigsten Arbeitsstandards definiert und gleichzeitig für alle 182 IAO-Mitgliedstaaten für verbindlich erklärt. Das heißt, dass die Kernarbeitsnormen, unabhängig davon, ob sie die zugrundeliegenden IAO-Übereinkommen ratifiziert haben, für alle Mitgliedstaaten verbindlich gelten.

Grundprinzipien der IAO:

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung der Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Die acht Kernübereinkommen sind:

- Nr. 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)
- Nr. 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)
- Nr. 29: Zwangs- und Pflichtarbeit (1930)
- Nr. 105: Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
- Nr. 138: Mindestalter (1973)
- Nr. 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)
- Nr. 100: Gleichheit des Entgelts (1951)
- Nr. 111: Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)

Anwendung in der Praxis

Die Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO bei der Herstellung zu liefernder Waren kann über eine Vertragsklausel gefordert werden. Das gilt auch bei Lieferketten und Unteraufträgen. Die Voraussetzung des § 97 Absatz 4 Satz 2 GWB, dass ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand bestehen muss, ist bei sozialen Bedingungen für die Herstellung der Produkte erfüllt. Zur Absicherung der vertraglichen Verpflichtung können entsprechende Klauseln zur Vertragsstrafe und weiteren Rechten (Rücktritt, Schadensersatz etc.) vorgesehen werden.

Beispiel für eine entsprechende Vertragsklausel:

§ ... Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO

(1) Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998¹ einzuhalten. Es sind dies:

- die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen,
- die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit,
- die Abschaffung der Kinderarbeit und
- die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

(2) Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182². Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, die innerstaatlichen Vorschriften mit gleicher Zielsetzung wie die betreffende Kernarbeitsnorm einzuhalten.

(3) Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Absatz 1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Absatz 2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- oder Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet.

(4) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen eine Regelung der Absatz 1 bis 3, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.

(5) Bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Absatz 1 bis 3 handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

¹ <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/download/ilo-erklaerung.pdf>

² <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm>

Im Hinblick auf die Durchführung des Vergabeverfahrens verlangt die Regelung des § 97 Absatz 4 Satz 2 GWB aus Transparenzgründen einen Hinweis auf den Inhalt der Vertragsbedingung im Rahmen der Leistungsbeschreibung. Wird aus verfahrenstechnischen Gründen die Abgabe einer Eigenerklärung des Teilnehmers bzw. Bieters für erforderlich gehalten, dass er sich verpflichtet, die Vertragsbedingung zu akzeptieren, sollte bereits in der Aufforderung zur Teilnahme (d. h. in der Bekanntmachung im Falle eines Teilnahmewettbewerbs) bzw. in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (im Falle eines Vergabeverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb) auf den Inhalt der Vertragsbedingung und die Notwendigkeit, sich zu deren Einhaltung bei Vertragsschluss zu verpflichten, hingewiesen werden. Im Rahmen dieser Verpflichtungserklärung kann auch eine Darlegung darüber verlangt werden, wie der Teilnehmer/Bieter die Einhaltung der Vertragsklausel sicherstellen wird.

Sofern es für betreffende Produkte bereits Labels oder Zertifikate gibt, durch die nachgewiesen werden kann, dass die Herstellung unter Beachtung der IAO-Kernarbeitsnormen erfolgt, kann die Vorlage der Labels oder Zertifikate bei Lieferung im Rahmen der Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung oder Vertragsbedingungen) verlangt werden.

Das Problem z. B. von Kinderarbeit stellt sich vor allem bei Lieferketten aus Entwicklungs- und Schwellenländern. Einen Überblick, bei welchen Produkten und in welchen Regionen die Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnormen problematisch ist und welche Nachweismöglichkeiten bestehen, gibt ein Gutachten des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts für die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg aus dem Jahre 2007 (http://www.hwwi.org/fileadmin/hwwi/Leistungen/Gutachten/2007-08-10_Gutachten.pdf).

Weitere Beispiele

Die folgende Tabelle gibt Hinweise auf weitere Beispiele für soziale Bedingungen bei der Ausführung von Aufträgen:

- Als soziale Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags lässt die gesetzliche Neuregelung grundsätzlich auch Entgeltvorgaben wie z. B. **Tariftreueregelungen oder Mindestlohnvorgaben** zur Sicherung der Qualität der Leistungserbringung zu. Die Beachtung von tariflichen Regelungen bei der Entlohnung der Ausführungskräfte war bisher lediglich aufgrund gesonderter gesetzlicher Regelungen möglich, wie sie in einigen Bundesländern in Form von Tariftreuergesetzen bestehen. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2008 zum niedersächsischen Vergabegesetz (Rechtssache „Rüffert“) sind Entgelt- oder Tariftreueregelungen jedoch nur noch zulässig, wenn sie sich auf einen bundesweit allgemeinverbindlichen Tarifvertrag oder einen entsprechenden gesetzlichen Mindestlohn beziehen.

Solche allgemeinverbindlichen Mindestlöhne bestehen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) für die Baubranche, das Gebäudereinigerhandwerk und im Briefdienstleistungsgewerbe. In sechs weiteren Branchen können nun nach Aufnahme ins AEntG Mindestlohn tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden: in der Pflegebranche, bei Sicherheitsdienstleistungen, bei Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken, bei Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft, in der Abfallwirtschaft (einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst) und im Bereich von Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III). Gesetzliche Mindestlöhne sind darüber hinaus nach dem geänderten Mindestarbeitsbedingungengesetz in Branchen möglich, in denen keine ausreichende Tarifbindung vorliegt.

Die Erfüllung allgemein geltender Pflichten zur Zahlung eines tariflichen oder gesetzlichen Mindestlohnes kann nicht nur bei der Auftragsausführung gefordert werden, sondern bereits im Vergabeverfahren, das zur Auftragsvergabe

führt, eine gewisse Rolle spielen: Da öffentliche Aufträge nur an zuverlässige Bieter vergeben werden dürfen, ist die Einhaltung dieser allgemein geltenden arbeitsrechtlichen Pflichten durch den Unternehmer, wenn sein Verhalten in der Vergangenheit dazu Anlass gibt, im Rahmen der Eignungsprüfung über das Kriterium der „Gesetzestreue“ zu prüfen. Wird Unzuverlässigkeit festgestellt, führt dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

- Für die Vergabe von **Verkehrsdienstleistungen** ist rechtlich umstritten, ob das Rüffert-Urteil des Europäischen Gerichtshofs auf den ÖPNV-/SPNV-Bereich übertragbar ist. Nach Auffassung des BMAS finden die in der Rechtssache „Rüffert“ formulierten strengen Anforderungen zur Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit hier keine Anwendung, sodass hier noch Tariftreueklauseln auf der Basis örtlich geltender Tarifverträge oder andere vom Auftraggeber geforderte Entgeltvorgaben für die Auftragsausführung für möglich gehalten werden.
- Mit der gesetzlichen Neuregelung ist es nun in vielen Bereichen möglich, **Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit** mit der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbinden: Je nach Art des Auftrags, insbesondere bei einem Dienstleistungsauftrag kann die Einstellung von älteren Arbeitssuchenden oder Langzeitarbeitslosen zur Bedingung für die Auftragsausführung gemacht werden. Beispiele hierfür können landschaftsgärtnerische oder Baumaßnahmen sein oder andere personalintensive Dienstleistungen wie im Reinigungsbereich oder bei der Objektsicherung. (Hinweis: Bislang war die Forderung nach Einstellung von Arbeitssuchenden bei der Ausführung öffentlicher Aufträge lediglich aufgrund der Sondervorschrift des § 262 SGB III (sog. „Vergabe-ABM“) möglich, die dabei eine Förderung durch öffentliche Mittel vorsieht.)
- **Beschäftigung** einer bestimmten Zahl von **Menschen mit Behinderungen**, insbesondere schwerbehinderten Menschen bei der Auftragsausführung. Die Festlegung der Zahl der schwerbehinderten Menschen, die bei der Auftragsausführung eingesetzt werden sollen, kann sich je nach Auftragsgegenstand an der gesetzlichen Beschäftigungsquote (§ 71 SGB IX) orientieren. Für bestimmte Fälle von Leistungen, bei denen die Erfüllung der Klausel nachweislich nicht möglich

ist, empfiehlt sich, alternativ Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung von Menschen mit Behinderungen bzw. schwerbehinderte Menschen im vergleichbaren finanziellen Umfang im Rahmen der Auftragsausführung zu fordern.

- Es kann nun auch verlangt werden, dass Auszubildende im Rahmen der Auftragsausführung eingesetzt werden oder dass mit der Auftragsdurchführung **Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen** zugunsten von Langzeitarbeitslosen oder Jugendlichen oder andere ausbildungsfördernde Maßnahmen verbunden werden. (Wenn derartige Maßnahmen hingegen eigentlicher Zweck des Auftrages, d. h. Teil des Leistungsgegenstandes selbst sind, werden sie in die Leistungsbeschreibung aufgenommen verbunden mit der Möglichkeit, die Ausgestaltung dieser Anforderung im Rahmen der Angebotsbewertung zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes durch ein eigenständiges Zuschlagskriterium zu berücksichtigen.)
- Zur Förderung der Gleichstellung kann die **Beschäftigung von Frauen und Männern** zu gleichen Teilen bei der Auftragsausführung verlangt werden. Diese Bedingung kann auch differenziert nach den unterschiedlichen Mitarbeitergruppen bei den Ausführungskräften (z. B. Assistenzkräfte und wissenschaftliche Kräfte bei Forschungsprojekten) formuliert und auf die Projektleitung ausgeweitet werden, falls diese aus mehreren Personen besteht.
- Zur Verwirklichung von Entgeltgleichheit können **gleiche Entgelttarife für Frauen und Männer** bei der Auftragsausführung für vergleichbare Tätigkeiten verlangt werden.
- Bei Aufträgen im **Weiterbildungsbereich** kommen verstärkt freiberuflich auf Honorarbasis tätige Lehrer und Dozenten zum Einsatz. Um sicherzustellen, dass diese ihrer Rentenversicherungspflicht gem. § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI nachkommen, kann dem Auftragnehmer die Pflicht auferlegt werden, sich die Erfüllung nachweisen zu lassen.

- **Scientology-Schutzklausel:** In Fällen von Beratungs- und Schulungsleistungen, bei denen sich die von der Scientology-Organisation und deren Unternehmen angewandte „Technologie von L. Ron Hubbard“ nach Einschätzung der Vergabestelle im Rahmen der Leistungserbringung entfalten kann, soll bei Bundesdienststellen eine Vertragsbedingung zusammen mit einer Eigenerklärung vorgesehen werden. Hierdurch sollen Einflussnahmen durch dieses Gedankengut oder dessen Verbreitung bei der Auftragsausführung verhindert werden. Bei einem Verstoß wird die fristlose Kündigung ermöglicht. Wie diese Schutzklausel für Bundesdienststellen anzuwenden ist, wurde durch Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 26. Juli 2001 (bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 155 vom 21.08.2001, S. 18 174) verbindlich geregelt. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat diese Schutzklausel den Ländern einvernehmlich zur Anwendung empfohlen.
- Ebenso kann bei Lieferleistungen verlangt werden, dass die Herstellung von zu liefernden Waren einschließlich der im Herstellungsprozess erforderlichen wesentlichen Vorleistungen nicht in **Scientology-Werkstätten** erfolgt.
- Für Rechtspflichten, deren Erfüllung im Rahmen der Eignungs- bzw. Zuverlässigkeitsprüfung Relevanz besitzt (beispielsweise aus einem **allgemeinverbindlichen Tarifvertrag**) aber auch bei der Vertragsausführung unerlässlich ist, können Vertragsklauseln vorgesehen werden, deren nachweisliche Verletzung den Auftraggeber zur Kündigung, zum Rücktritt oder zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in bestimmter Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung berechtigt.
- Sofern einschlägig können ergänzende **Kontroll- und Sanktionsklauseln** unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geschaffen werden, um die Wirksamkeit der zusätzlichen Ausführungsbedingungen zu sichern.

Weitere Hinweise gibt die Broschüre „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht“, die der Deutsche Städtetag in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herausgibt.

Das Vergabeverfahren im Überblick

Zusammenfassend lassen sich die einzelnen Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Aspekte im Ablauf eines Vergabeverfahrens wie folgt am Beispiel des Offenen Verfahrens darstellen:

Feststellung des Beschaffungsbedarfs



1. Vorbereitung der Vergabeunterlagen

Leistungsbeschreibung
(Definition des Leistungsgegenstandes hinsichtlich Art, Eigenschaft und Güte)

Vertragsbedingungen
(als zusätzliche Bedingung für die Ausführung des Auftrags)

Vertragsunterlagen
(vormals als Verdingungsunterlagen bezeichnet; = Gegenstand des späteren Vertragsschlusses)

Soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand
(z.B. Barrierefreiheit eines Gebäudes oder eines Internetportals)
entweder als k.o.-Kriterium formuliert oder mit der Möglichkeit, die Erfüllung i.R. der Zuschlagskriterien zu bewerten.

Anschreiben
(Aufforderung zur Angebotsabgabe mit den Bewerbungsbedingungen)

neu: Zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags
(§ 97 Absatz 4 S. 2 GWB)
Ermöglicht, z.B. Einfluss auf soziale Bedingungen der Herstellung des Leistungsgegenstandes zu nehmen (z.B. Beachtung IAO-Kernarbeitsnormen)

2. Vergabeverfahren

Bekanntmachung

Angebotsfrist



- Anforderung der Vergabeunterlagen
- Versand der Vergabeunterlagen
- Angebotseingang

Öffnung der Angebote

Prüfung und Wertung der Angebote
u.a.
- **Eignungsprüfung**
- **Wertung i.e.S.**
(Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots)

Eignungskriterien
(bieterbezogen)
- **Fachkunde**
- Leistungsfähigkeit
- **Zuverlässigkeit**
(u.a. auch Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen und Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben)

Information über Nichtberücksichtigung
(§ 101a GWB)

Wertung i.e.S.
(angebotsbezogener Preis)
Leistungs-Vergleich auf der Basis von Zuschlagskriterien wie z.B. Preis, Qualität, Zweckmäßigkeit etc.)
soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand
(s.o.) können als Wertungskriterien (Zuschlagskriterien) berücksichtigt werden

Zuschlagerteilung
(auf wirtschaftlichstes Angebot)

3. Auftragsausführung

gemäß Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) und Angebot

Abbildung: Übersicht über die Berücksichtigung sozialer Aspekte im Vergabeverfahren (dargestellt am Regelfall des Offenen Verfahrens)

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: August 2009



Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 172
Telefon: 01 80 51 51 51 0*
Telefax: 01 80 51 51 51 1 *

Schriftlich: an Herausgeber
E-Mail: info@bmas.bund.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Schreibtelefon: 01805 676716*
Fax: 01805 676717*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

*Festpreis 14 Cent/Min. – abweichende/andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.

Layout/Satz: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Druck: Chudeck Druck Service, Bornheim

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.